



Fotocredit: Frank Liebke

AMTSBLATT

für die Stadt Hennigsdorf

31. Jahrgang · Nr. 4 – 14.06.2022

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



www.hennigsdorf.de

Inhalt**Inhalt / Impressum****Amtliche Mitteilungen**

Sitzung des Hauptausschusses vom 10.05.2022	3
Betreff: Projektbeschluss für die Neugestaltung der Außen- spielflächen am Haus 2 vom Hort Nordlicht	3
Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung „Er- neuerung der Bewässerungsanlage in der Havelpassage“	4
Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2022	5
Betreff: Information zum Betriebskonzept zum Gesamtprojekt „KreativWerk - interdisziplinäres GründerInnen- und Gewer- bezentrum Hennigsdorf“	5
Betreff: Beschluss über die überarbeitete Hundesteuersatzung	6
Betreff: Mitteilung über den Stand der Durchführung des Pro- jektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße inklusive Nebenanlagen“	9
Betreff: Beschluss zur Abschnittsbildung und Refinanzierung nach Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Hennigsdorf über die Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Heinestra- ße	11
Betreff: Beschluss über die Satzung zur kommunalen Kultur- förderung der Stadt Hennigsdorf	12
Betreff: Beschluss für das Integrierte Stadtentwicklungskon- zept (INSEK)	13
Betreff: Erarbeitung einer Satzung für einen „Stadtpreis Hen- nigsdorf“	13
Betreff: Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (AG) zur Anpas- sung / Änderung der kommunalen Sportförderung und der entsprechenden Richtlinie	14
Betreff: Mitteilung zum Zwischenstand des Projektes Errich- tung einer Beachvolleyball-Anlage an der Stadtsporthalle	15
Betreff: Mitteilung über einen neuen qualifizierten Mietspiegel 2022	15

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hen- nigsdorf – Hundesteuersatzung –	17
Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigs- dorf – Kulturfördersatzung –	21
Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2022	23

Nichtamtliche Mitteilungen

Hennigsdorfer Bäume haben Durst!	24
Veranstaltungen und Termine Juni bis Juli 2022	25
Hennigsdorfer Sporttag	26
Fachangestellte/r für Bäderbetriebe gesucht	27

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Telefax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Frau B. Brendel, Telefon: 03302 / 877 121

Druck: Bürokom Gesellschaft für Büro- & Objektausstattung mbH, Neuendorfsstraße 26, 16761 Hennigsdorf, gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Bilderdruckpapier

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen und eigenständig ausgedruckt werden.

Das Amtsblatt kann unentgeltlich an folgenden Stellen abgeholt werden: Stadinfo im Rathaus, Stadtklubhaus Hennigsdorf, Nachbarschaftstreff Hennigsdorf Nord, Nachbarschaftstreff Nauener Straße, Nachbarschaftstreff Albert-Schweitzer-Quartier, Nachbarschaftstreff Nieder Neuendorf, Nachbarschaftstreff Stolpe-Süd. Es kann zudem auf Bestellung gebührenfrei übersandt werden; dazu ist eine Anmeldung über das Büro der Stadtverordnetenversammlung notwendig (das Formular befindet sich auf der oben genannten Internetseite und auf der letzten Seite dieses Amtsblattes). Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres kann im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abgeholt werden.

Sitzung des Hauptausschusses vom 10.05.2022**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0038/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss für die Neugestaltung der Außenspielflächen am Haus 2 vom Hort Nordlicht**Beschluss:**

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Neugestaltung der Außenspielflächen am Haus 2 vom Hort Nordlicht Haus 2, Rigaer Straße 3a.
2. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich entsprechend der Kostenermittlung auf ca. 149.010 EUR.
3. Grundlage für die Erstellung der Ausschreibung sind der Bestandsplan (Anlage 1), die Entwurfsplanung (Anlage 2) und die Kostenzusammenstellung (Anlage 3).
4. Der Hauptausschuss ermächtigt die Verwaltung, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung und ihren Gremien durchzuführen (§7 Abs. 2e der Hauptsatzung).
5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, nach Abschluss der Baumaßnahme über die Ausschreibung, die Vergabe und die Projektabrechnung zu informieren.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planung (Anlage 2) und der Finanzierung (Anlage 3) sind den Stadtverordneten während der Laufzeit des Projektes anzuzeigen.

Begründung:**1. Vorbemerkungen**

Die Einrichtung Hort Nordlicht besteht aus zwei autarken Geländebereichen. In einem Bereich befindet sich das Haus 1 (ehem. Regenbogenschule) und das Haus 3 (ehem. Modulbau der Kita Pünktchen & Anton), die über einen gemeinsamen Außenspielbereich verfügen. Im zweiten Bereich, mit dem sich diese Beschlussvorlage befasst, befindet sich das Haus 2 (ehem. Haus Anton der Kita Pünktchen & Anton). Das Haus 2 verfügt über einen kleinen eigenen Außenspielbereich mit aktuell nur einem Spielgerät, welches eher dem Altersbereich 3-6 Jahre zugeordnet werden kann und einer Tischtennisplatte. Unmittelbar an das Hortgelände angrenzenden kann jedoch der öffentliche Spielplatz für Aktivitäten im Außenbereich mitgenutzt werden. Im Haus 2 können entsprechend Betriebserlaubnis 86 Kinder betreut werden.

2. Zielsetzung / Rahmenbedingungen

Ziel der Umgestaltung der Außenanlagen des Hauses 2 vom Hortes Nordlicht ist die Aufwertung der Freiflächen und die Anpassung der Flächen an die altersgerechten Bedarfe der Nutzer. Die bestehenden Ausstattungen, Befestigungen und der Gehölzbestand werden berücksichtigt und bleiben in Teilen erhalten. Die Vorstellungen der Erzieher_innen der Einrichtung sowie die Wünsche der Kinder wurden in die Planung einbezogen und somit berücksichtigt.

3. Arbeitsstand

Die Ausschreibung der Planungsleistungen für die Umgestaltung der Außenanlagen erfolgte im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung im Mai 2021. An der Ausschreibung beteiligten sich zwei Planungsbüros, wobei das Angebot vom Planungsbüro sinnes.werk GmbH

als wirtschaftlichstes, zunächst für die Leistungsphasen 1 – 3 HOAI beauftragt wurde. Nach Bestätigung des Projektbeschlusses kann die Beauftragung der weiteren Leistungsphasen 5 – 8 HOAI und die Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den Vergaberichtlinien erfolgen.

4. Planungskonzept

Mit der Umgestaltung der Außenanlagen wird eine höhere Attraktivität mit deutlich mehr Nutzen für Spiel, Sport und freies Toben geschaffen. Dafür bleiben die vorhandenen befestigten Flächen weitgehend erhalten. Es entsteht eine neue Rollerstrecke, welche durch die Anschlüsse an die vorhandene Befestigung im Norden und im Süden einen Rundkurs um das Hortgebäude ermöglicht. Der Zugang zur Grundschule Nord wird durch den Anschluss des vorhandenen Weges an die nördliche Befestigung als direkte Zuwegung gestaltet. Hierfür wird weiterhin der westliche Abschnitt des Weges im Bestand an die neuen Höhenverhältnisse angepasst, wodurch zugleich der vorhandene Weg an Gefälle verliert und eine Nutzung auch in der Tau- / Frostperiode besser möglich wird. Zusätzlich zur neuen Rollerstrecke sollen sowohl eine neue Sandspielfläche mit Wasserspielanlage und Sonnensegel als auch ein neuer Aufenthaltsbereich mit Rundbank um den vorhandenen Baum entstehen. Eine neue Fläche zum Aufstellen von Fahrrädern entsteht seitlich der Treppenanlage zum Hort und bietet somit mehr Raum für Fahrräder.

5. Ablaufplanung

Die Erstellung der Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt unmittelbar nach Bestätigung des Projektbeschlusses. Die Baumaßnahme soll bis Ende August 2022 ausgeschrieben und vergeben und von September bis voraussichtlich Ende Dezember 2022 umgesetzt werden.

6. Kosten / Finanzierung

Die Gesamtkosten für die Durchführung des Projektes belaufen sich nach der Kostenberechnung auf 149.010 EUR. In der Anlage 3 sind die Gesamtkosten entsprechend der Kostengruppen nach DIN 276 zusammengestellt. Die finanziellen Mittel stehen im Haushalt 2022 zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen, durch äußere Rahmenbedingungen kritischen wirtschaftlichen Situation, kann sowohl der Planer als auch der FD Kindertagesbetreuung für die benannten Gesamtkosten jedoch keine verbindliche Aussage treffen.

Anlagen:

Anlage 1:	Lageplan Bestand
Anlage 2:	Lageplan Neu
Anlage 3:	Kostenzusammenstellung

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(10 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung, Zimmer 1.39, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0021/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Maßnahmendurchführung „Erneuerung der Bewässerungsanlage in der Havelpassage“

Mitteilungsinhalt:

Der Hauptausschuss nimmt den Mitteilungsbericht über die Baumaßnahme „Erneuerung der Bewässerungsanlage in der Havelpassage“ zur Kenntnis.

Begründung:

1. Bericht zur Bau-/Maßnahmendurchführung

Mit dem Projektbeschluss BV0132/2021 vom 28.09.2021 erging unter Pkt. 5 der Auftrag an die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Mit der hier folgenden Projektabrechnung erfüllt die Verwaltung nunmehr diesen Auftrag.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde am 15.12.2021 begonnen. Die Abnahme der Bauleistungen fand am 29.12.2021 statt.

2. Kosten und Einnahmen

Die Entwicklung der im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstandenen Kosten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Kostenart	Ausgabenansatz Projektbeschluss BV0132/2021 vom 07.09.2021	Kostenfeststellung zum Abschluss der Maßnahme
Erneuerung der Bewässerungsanlage	35.000,00 EUR	40.481,41 EUR
Pflanzarbeiten	5.000,00 EUR	6.145,51 EUR
Gesamtkosten	40.000,00 EUR	46.626,92 EUR

Kostenart	Mehr- oder Minderkosten zum Ausgabenansatz
Erneuerung der Bewässerungsanlage	5.481,41 EUR
Pflanzarbeiten	1.145,51 EUR
Gesamtkosten	6.626,92 EUR

Die Baukosten der Baumaßnahme liegen mit 46.626,92 EUR rund 16,5% über dem Ausgabenansatz des Projektbeschlusses.

Gründe für die Überschreitung der Baukosten lagen unter anderem darin, dass der bauseits vorhandene Oberboden aufgrund seiner zu starken Verwurzelung nicht wiederverwendet werden konnte, sondern abgefahren und entsorgt werden musste. Es musste neuer Oberboden zum Einbau geliefert werden.

Zusätzlich war der Zustand der vorhandenen Pflanzen bei Aufnahme der Arbeiten deutlich schlechter als bei der Planung angenommen. Um ein gestalterisch ansprechendes Gesamtbild zu erzielen, mussten mehr Pflanzen ergänzt werden.

Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0044/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zum „Rahmenvertrag für die Erstellung und Produktion von veranstaltungsbezogenen Werbemitteln“

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(11 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0037/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Lieferung von Tablets für Lehrkräfte

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(11 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0031/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zum Tausch der Grundstücke Flur 10, Flurstück 235 teilweise und 236 teilweise, Dorfstraße

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(11 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0028/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Fortführung des Vertrages zur Zusammenarbeit im kommunalen Netzwerk für Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(10 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0026/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragserteilung zur Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern für 6 Hennigsdorfer Schulen für die Schuljahre 2022/2023 bis 2025/2026

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(11 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0033/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe Rahmenvertrag Glas-, Rahmen-, und Sonderreinigung in Objekten in Verantwortung des FD III.2

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(11 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0034/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Sanierung des Sportplatzes der Oberschule „Albert Schweitzer“

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(11 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0036/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragserteilung Neuausstattung Chemiekabinett und Vorbereitungsraum an der Oberschule „Albert Schweitzer“

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(11 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Stadtverordnetenversammlung vom 17.05.2022

ÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0027/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Information zum Betriebskonzept zum Gesamtprojekt „KreativWerk - interdisziplinäres GründerInnen- und Gewerbezentrum Hennigsdorf“

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Betriebskonzept zum Gesamtprojekt „KreativWerk“ in Verbindung mit der dazugehörigen Präsentation zur Kenntnis.

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2019 (BV0080/2019) wurde das Gesamtprojekt „KreativWerk – interdisziplinäres GründerInnen- und Gewerbezentrum Hennigsdorf“ als Maßnahme zur denkmalgerechten Sanierung des ehemaligen Alexander S. Puschkin Gymnasiums in der Rathenaustraße 6 zur baulichen Umsetzung gestellt.

Mit der Beschlussfassung wurde die Durchführung und der Betrieb des Projektes an die Tochtergesellschaft der SWH GmbH, die KBI GmbH übertragen. Die KBI GmbH zeichnet sich verantwortlich für die Ausführung, den Betrieb, die Vermarktung und hält das Eigentum an dem Projekt.

Der Baubeginn erfolgte für die grundlegende denkmalgerechte Sanierung des ehemaligen Alexander S. Puschkin Gymnasiums am 1. September 2020. Die Gesamtmaßnahme „KreativWerk – interdisziplinäres GründerInnen- und Gewerbezentrum Hennigsdorf“ gliedert sich in zwei Teilprojekte. Das „KreativWerk I - innovative Gewerbe und Biotech-Zentrum“ wird gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (GRW-I) und das KreativWerk II - soziokulturelles GründerInnen- und Gewerbezentrum wird gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) einschließlich der Co-Finanzierung im Rahmen der Städtebauförderung ASZ II gefördert. Für das geförderte Projekt KreativWerk I (GRW-I Förderung) liegen der Zuwendungsbescheid vom 17.12.2019 mit einer zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von 6.650.500,00 EURO und für das Projekt KreativWerk II (NESUR Infrastruktur), diese Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE, der Zuwendungsbescheid vom 16.12.2019 mit einer zweckgebundenen Zuwendung in Höhe von 3.400.000,00 EURO vor. Die Zuwendungen der jeweiligen Anteilsfinanzierungen erfolgen auf den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt KreativWerk I (GRW-I) in Höhe von 90% und für das Projekt KreativWerk II (NESUR) in Höhe von 79,31% als Zuschuss.

Die Gesamtkosten für die bauliche Umsetzung des Projektes betragen gemäß der bestätigten Kostenberechnung gemäß DIN 276 zum Entwurf vom 13.06.2019 insgesamt 15.800.000,00 EURO. Beide Maßnahmen sind im Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2022 abzuschließen. Die Verwendungsnachweise für beide Fördermaßnahmen sind bis zum April 2023 einzureichen.

Nach derzeitigem Stand ist geplant, dass wesentliche Bauhauptgewerke bis zum 30.06.2022 zum Abschluss geführt werden. Aufgrund der anhaltenden Situation von Lieferengpässen, Personalausfällen und derzeitiger aktueller Materialknappheit ist dieser Anspruch noch nicht vollständig belastbar und führt zu pragmatischen Entscheidungen und Festlegungen. Insbesondere die digitale Anbindung als koordinierte Erschließungsmaßnahme wird erst Ende Juni 2022 umgesetzt werden. Die Innenausbauten und technischen Ausstattungen sollen bis September 2022 vollzogen sein. Gleiches gilt auch für die Herstellung der unmittelbaren Außenanlagen zum Gebäude und der dazugehörigen Stellplatzanlage für Personenkraftwagen, Fahrräder und Motorräder. Es ist geplant im Oktober 2022 mit einer Testphase der Vermietung und Nutzung zu beginnen. Dabei sollen betriebliche Organisationsabläufe und angedachte Nutzungsoptionen getestet werden. Innerhalb der Testphase sollen so Optimierungen vor der Inbetriebnahme des Objektes zum 01.01.2023 erfolgen.

Unabhängig von der derzeitigen aktuellen angespannten allgemeinen Lage wird die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme bis zum 31.12.2022 erfolgen.

Auf der Grundlage des bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen der Stadt Hennigsdorf (Maßnahmeträger) und der KBI GmbH als Geschäftsbesorger wurde die Ausführung, der Betrieb, die Vermarktung, die Eigentumsrechte und die wirtschaftlichen Auswirkungen zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme vereinbart. Die Dauer der Nachschusspflicht der Stadt Hennigsdorf für den Betrieb des „KreativWerks“ regelt sich über den Zeitraum der Fördermittelbindung von 15 Jahren bis zu einer jährlichen Höhe von 400.000,00 EURO. Nach Vorlage des bestätigten Wirtschaftsplans der KBI GmbH ab dem Wirtschaftsjahr 2023 wird der jeweilige Fehlbedarf ausgewiesen. Nach Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erfolgt der Ausgleich an die KBI GmbH durch die Stadt Hennigsdorf. Diese Verpflichtung beruht aus den bereits bestehenden Beschlussfassungen zur Projektbeantragung und Projektumsetzung.

Das vorliegende Betriebskonzept basiert auf den prognostizierten Vermarktungs- und Vermietungsansätzen. Es ist davon auszugehen, dass eine Etablierung der neuen Nutzungsangebote und den damit verbundenen neuen Arbeitsmöglichkeiten einen Zeitraum von drei Jahren umfasst. Anpassungen und Evaluation an Dienstleistungen, Mieten- und Nutzungsentgelten, Nutzungsangeboten müssen zeitnah, erstmalig nach dem Ablauf des ersten Betriebsjahr 2023, erfolgen. Das Konzept ist so aufgestellt, dass einzelne Bestandteile unterjährig nach Bedarf und Nachfrage angepasst werden können. Dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennigsdorf GmbH wurde das Betriebskonzept mit seinen grundlegenden Rahmenbedingungen und wirtschaftlichen Auswirkungen mit Stand März 2022 in seiner Sitzung am 24.03.2022 bereits vorgestellt und diskutiert. Eine Fortschreibung des Konzeptes erfolgt inhaltlich soweit Ergänzungen notwendig sind. Die Grundzüge der Struktur und Aufteilung bleiben unberührt.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Gesellschaft KBI GmbH als Betreiber des Objektes, in Folge für den Maßnahmeträger der Stadt Hennigsdorf, muss in den vorgegebenen finanziellen Verpflichtungen gemäß den Förderbedingungen und Zweckbindungen berücksichtigt und sichergestellt werden.

Der konzeptionelle Ansatz des zukünftigen Betriebs des Objektes gilt es stetig fortzuschreiben und den Erkenntnissen, Bedarfen und Möglichkeiten anzupassen. Dieser Prozess wird nie abgeschlossen sein und muss beständig hinterfragt werden. Die Flexibilität und der Anspruch des erstellten Betriebskonzeptes wird wesentlicher Garant für

die Etablierung und die damit verbundene erfolgreiche Vermietung sein. Neue Arbeitsformen, pauschale Mieten und Nutzungsentgelte, flexible Nutzungsmöglichkeiten und kundenorientierte Dienstleistungen benötigen neue und außergewöhnliche Ansätze.

Diese Grundgedanken waren Leitbild und Maß der Vorlage zum Betriebskonzept. Das Betriebskonzept zur Gesamtmaßnahme „Kreativ-Werk“ wird im Rahmen der SVV am 17.05.2022 öffentlich vorgestellt. Die aktuelle Anlage der Präsentation wird jedem Stadtverordneten im Nachgang übermittelt.

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0030/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die überarbeitete Hundesteuersatzung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überarbeitete Hundesteuersatzung gemäß Anlage 1.

Begründung:

Die am 15. Dezember 2004 beschlossene und derzeit geltende Hundesteuersatzung ist in ihrer Fassung aufgrund von formellen Anpassungen, Neuaufnahme der Besteuerung von gefährlichen Hunden, Erweiterung von Personengruppen bei der Steuerbefreiung sowie Veränderungen bei den Steuerermäßigungen überarbeitungsbedürftig. Die Überarbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der Hundehalterverordnung des Landes sowie der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hennigsdorf.

Die kommunale Steuer verfolgt drei Ziele. Zu einem den fiskalischen Aspekt, den ordnungspolitischen Zweck und das Tierwohl.

Die Steuersätze werden nicht verändert. Es wird lediglich die Neuaufnahme von Steuersätzen für den bzw. die gefährlichen Hunde vorge schlagen. Die gesammelten Erfahrungen und die Vergleiche mit den Nachbarkommunen stützen die Vorlage.

Mit Stand vom 28.02.2022 waren im Stadtgebiet 1.889 Hunde gemeldet. Dabei wird vorrangig pro Haushalt ein Hund gehalten. Das sind 1.682 Hunde. Eine Steuerbefreiung wurde für 17 Hunde genehmigt und die Steuerermäßigung für 120 Hunde. Im letzten Haushaltsjahr wurden durch die Hundesteuer 87 T€ Erträge erzielt.

Anlagen:

Hundesteuersatzung
Synopsis Hundesteuersatzung

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen
(25 Ja-Stimmen; 5 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlossen mit dem Änderungsantrag
Einreicher:

AN/BV0030/2022/06
Fraktion DIE LINKE

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

§9(4)

Jeder besteuerte Hund darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der oder auf dem er gehalten wird nur mit einer sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Ausgenommen davon sind Kennzeichen, die im Verlustfall des Hundes zur Ermittlung der Besitzer und Besitzerinnen führen.

Begründung:

Eine Besitzererkennzeichnung am Hund ist sinnvoll, um diesen im Verlustfall seinen Besitzern und Besitzerinnen wieder zuführen zu können. Derartige Kennzeichnungen lassen sich beim Hund nur am Halsband befestigen und sind bei den sie vergebenen nationalen Tierchutzvereinen in Form und Farbe nicht durch die Besitzer und Besitzerinnen zu beeinflussen.

Abstimmung Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen

(21 Ja-Stimmen; 8 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern, Zimmer 2.23, eingesehen werden.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf (Hundesteuersatzung) ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 17-20.

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0030/2022/01
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Aufnahme aus Tierheimen

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

§5 Steuerbefreiung

Für einen Hund, der aus einem Tierheim dauerhaft in einen Privathaushalt aufgenommen wird, erfolgt eine Steuerbefreiung von einem Jahr und sechs Monaten.

Begründung:

Hunde in Tierheimen suchen oft ein neues Zuhause. Um eine Überlastung der Tierheime zu verringern, sollte ein Anreiz geschaffen werden, diese Tiere aufzunehmen. Zumal die Arbeit in Tierheimen und die Betreuung der Hunde dort häufig von ehrenamtlichen Kräften geleistet wird.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0030/2022/02
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Hundesteuermarke

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

§9 Absatz 4 Den Satz“ Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Ausgenommen davon sind Kennzeichen, die im Verlustfall zur Ermittlung der Besitzer führen.

Begründung:

Eine Besitzererkennzeichnung am Hund ist sinnvoll, um diesen im Verlustfall seinen Besitzern und Besitzerinnen wieder zuführen zu können. Derartige Kennzeichnungen lassen sich beim Hund nur am Halsband befestigen und sind bei den sie vergebenen nationalen Tierchutzvereinen in Form und Farbe nicht durch die Besitzer und Besitzerinnen zu beeinflussen.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0030/2022/03
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Therapiehund

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen: §6 Absatz 1 „Therapiehund“ wird um den folgenden Inhalt ergänzt: 1.1 Wird ein Therapiehund dazu eingesetzt, Einnahmen zu erzielen, ist die steuerliche Ermäßigung nicht zu gewähren.

Begründung:

Therapiehunde können bei Jung und Alt Wunder bewirken, sei es um einen Zugang zu Jugendlichen und Kindern zu ermöglichen, bei Senioren den Bewegungsapparat zu fördern oder Unterstützung innerhalb einer Familie geben. Die Ausbildung zum Therapiehund ist kosten- und zeitintensiv und so spricht nichts dagegen, die Menschen zu entlasten, die diese Kosten und Mühen auf sich genommen haben, um in ihren Wirkungskreis ehrenamtlich zu bereichern. Wer dies jedoch getan hat, um gewerblich mit diesen Tieren zu arbeiten und Einkommen zu erwirtschaften, kann die Ausgaben über die Steuererklärung bzw. Steuerjahresausgleich absetzen so dass eine zusätzliche Ermäßigung nicht nötig ist.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0030/2022/04
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Aufnahme aus Tierheimen und Steuer gefährliche Hunde

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird in Anlage 1 wie folgt geändert:

- § 5 wird an geeigneter Stelle um folgenden Punkt erweitert:
Hunde aus brandenburgischen und berliner Tierheimen werden 2 Jahre von der Steuer befreit. Gefährliche Hunde sind davon ausgenommen.
- § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Für den 1. gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 300,00 EUR. Für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 500,00 EUR. Dies gilt (...)

Begründung:

Personen, die einen Hund aus einem regionalen Tierheim aufnehmen, sollen begünstigt werden.
Der künftigen Haltung zusätzlicher gefährlicher Hunde soll durch eine deutlich höhere Besteuerung klarer entgegengewirkt werden.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0030/2022/05
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Aufnahme aus Tierheimen und Steuer gefährliche Hunde

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird in Anlage 1 wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 2 wird um den Buchstaben f) ergänzt:
„Hunde aus brandenburgischen und berliner Tierheimen, welche dauerhaft in den Haushalt aufgenommen werden, werden 2 Jahre von der Steuer befreit. Gefährliche Hunde sind davon ausgenommen.“
- § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert, um Fundhunde den Tierheim-Hunden gleichzustellen:
„Wird der Hund nach Ablauf der sechs Monate dauerhaft in den Haushalt aufgenommen, erfolgt eine Befreiung von der Steuer für zwei weitere Jahre, wenn (...)“

Als § 5 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:
„Gefährliche Hunde sind davon ausgenommen.“
- § 2 Abs. 3 Satz 1 wird ersetzt durch:
„Für den 1. gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 300,00 EUR.

Als § 2 Abs. 3 Satz 2 wird eingefügt:
„Für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 500,00 EUR. Dies gilt (...)“

Im Übrigen bleibt der § 2 Abs. 3 unberührt

Begründung:

Personen, die einen Hund aus einem regionalen Tierheim aufnehmen, sollen begünstigt werden. Zudem sollen Fundhunde und Tierheim-Hunde steuerlich gleichgestellt werden. Dafür wird die Erweiterung auf zwei hundesteuerfreie Jahre vorgeschlagen, weil in Berlin die Steuerbefreiung für Tierheim-Hunde sogar noch länger gilt. Der Einschub „nach Ablauf der sechs Monate“ dient der Klarstellung, ab wann der Fundhund dem aufnehmenden Haushalt steuerlich zugeordnet werden kann.

Der künftigen Haltung zusätzlicher gefährlicher Hunde soll durch eine deutlich höhere Besteuerung klarer entgegengewirkt werden.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0030/2022/07
Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Hunde aus Tierheimen

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen:

§5 Steuerbefreiung

(4) Für einen Hund, der aus einem Tierheim dauerhaft in einen Privathaushalt aufgenommen wird, erfolgt eine Steuerbefreiung für ein Kalenderjahr.

Begründung:

Hunde aus Tierheimen suchen oft ein neues Zuhause. Um eine Überlastung der Tierheime zu verringern, sollte ein Anreiz geschaffen werden, diese Hunde aufzunehmen.

Zumal die Arbeit in Tierheimen und die Betreuung der Hunde dort häufig von ehrenamtlichen Kräften geleistet wird.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
(7 Ja-Stimmen; 21 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0030/2022/08
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Tierheimhunde und Fundhunde

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird in Anlage 1 wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 2 wird um den Buchstaben f) ergänzt:
„Hunde aus brandenburgischen und berliner Tierheimen, welche dauerhaft in den Haushalt aufgenommen werden, werden 2 Jahre von der Steuer befreit.“

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert, um Fundhunde den Tierheim-Hunden gleichzustellen:
 „Wird der Hund nach Ablauf der sechs Monate dauerhaft in den Haushalt aufgenommen, erfolgt eine Befreiung von der Steuer für zwei weitere Jahre, wenn (...)“

Begründung:

Personen, die einen Hund aus einem regionalen Tierheim aufnehmen, sollen begünstigt werden.
 Zudem sollen Fundhunde und Tierheim-Hunde steuerlich gleichgestellt werden. Dafür wird die Erweiterung auf zwei hundesteuerfreie Jahre vorgeschlagen, weil in Berlin die Steuerbefreiung für Tierheim-Hunde sogar noch länger gilt. Der Einschub „nach Ablauf der sechs Monate“ dient der Klarstellung, ab wann der Fundhund dem aufnehmenden Haushalt steuerlich zugeordnet werden kann.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
 (4 Ja-Stimmen; 24 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion
 Einreicher:

AN/BV0030/2022/09
 Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Gefährliche Hunde

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird in Anlage 1 wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 wird ersetzt durch:
 „Für den 1. gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 300,00 EUR.“

Als § 2 Abs. 3 Satz 2 wird eingefügt:
 „Für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 500,00 EUR. Dies gilt (...)“

Im Übrigen bleibt der § 2 Abs. 3 unberührt.

Begründung:

Der künftigen Haltung zusätzlicher gefährlicher Hunde soll durch eine deutlich höhere Besteuerung klarer entgegengewirkt werden.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen
 (4 Ja-Stimmen; 23 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

■ Änderungsantrag Fraktion
 Einreicher:

AN/BV0030/2022/10
 Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0030/2022 - Keine Steuerbefreiung für gefährliche Hunde

Änderungsantrag:

Der Beschlussvorschlag wird in Anlage 1 so geändert, dass gefährliche Hunde nach § 3 der Hundesteuersatzung von der Steuerbefreiung für Tierheim- und Fundhunde ausgenommen sind.

Begründung:

Die Haltung gefährlicher Hunde nach § 3 der Hundesteuersatzung soll nicht durch Steuerbefreiungen gefördert werden. Eine Begünstigung liefe der Intention der höheren Besteuerung entgegen, die mit § 5 eingeführt wird.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Mitteilungsvorlage
 Einreicher:

MV0026/2022
 Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über den Stand der Durchführung des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße inklusive Nebenanlagen“

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht zum Stand der Durchführung des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße inklusive der Nebenanlagen“ zur Kenntnis.

Begründung:**1. Sachstand**

Die Stadtverordneten haben in ihrer Sitzung am 06.05.2020 (BV0022/2020) den Projektbeschluss für das Projekt „Grundhafte Erneuerung der Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße inklusive Nebenanlagen“ gefasst. Dieser wurde mit dem Beschluss zur „Gestaltung der Verkehrsflächen der Fontanestraße zwischen Nauener Straße und Parkstraße in Hennigsdorf und zur Realisierung des 1. Teilabschnittes (neu) zwischen Feldstraße (inkl. Knotenpunkt Feldstraße) und Parkstraße“ (BV0132/2020) in der Sitzung am 09.12.2020 präzisiert.

Mit Punkt 8 des Projektbeschlusses (BV0022/2020) wurde die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Vergaben durchzuführen und gemäß Punkt 9 über die Ergebnisse der Ausschreibungen und Vergaben zu informieren.

2. Stand der Planungen sowie der Ausschreibungen und der Vergabe

2.1 Planungsstand

Die Ausführungsplanung liegt für den Teilabschnitt ab Knoten Fontanestraße / Feldstraße (Station 0 + 550 m) bis Parkstraße (Station 1 + 291 m) vor. Wesentliche und damit berichtspflichtige Abweichungen ergaben sich nicht.

2.2 Ausschreibung und Vergabe der Straßen- und Wegebauarbeiten

Über die Vergabe der Straßen- und Wegebauarbeiten für den Knoten Fontanestraße / Feldstraße (Station 0 + 550 m bis Station 0 + 735 m) wurden die Stadtverordneten mit der MV0032/2021 am 07.09.2021 informiert.

2.3 Weitere Ausschreibungen und Vergaben

Im Rahmen von weiteren Vergabeverfahren wurden die Leistungen für die Fällarbeiten am Knoten Fontanestraße / Feldstraße, die Lieferung von Leuchtaufbauten als auch die Entsorgung von unterschiedlich belastetem Material sowie dessen Beprobung vergeben. Die Planungsleistungen sind für den gesamten Abschnitt zwischen Knoten Fontanestraße / Feldstraße bis Parkstraße vertraglich gebunden.

3. Baudurchführung

Mit den Arbeiten wurde am 02.08.2021 begonnen. Die Bauleistungen im Knoten Fontanestraße / Feldstraße sollten bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Über die Verzögerungen im Bauablauf in diesem Abschnitt aufgrund unbekannter Tiefenlage verschiedener Medienleitungen und witterungsbedingter Einschränkungen informierte die Verwaltung mit Hausmitteilung vom 09.11.2021.

Mittlerweile konnten die östliche Fahrbahn stadtauswärts und die östlichen Nebenanlagen für den Verkehr freigegeben werden. Die Bauarbeiten konzentrieren sich jetzt auf die westliche Fahrbahn und die westlichen Nebenanlagen. Zurzeit erfolgt der Austausch der Trinkwasserleitung im Gehweg im Auftrag der OWA, die alte Fahrbahn- und Wegebefestigung wurde weitestgehend abgebrochen. Nach jetzigem Kenntnisstand soll dieser Teilabschnitt bis Ende Mai 2022 für den Verkehr freigegeben werden.

Das Vergabeverfahren für die Bauarbeiten des 2. Teilabschnittes (Station 0 + 735 m bis Station 1+291 m) sollte zeitnah im Frühjahr 2022 ausgeschrieben werden, um nahtlos weiter bauen zu können. Vor Beginn des Vergabeverfahrens wurde die Kostenberechnung auf Basis der abgestimmten Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung der allgemein feststellbaren Baupreisentwicklung im Februar 2022 aktualisiert.

Das Ergebnis der neuen Kostenberechnung (Stand März 2022) ist unter Punkt 4 dieser MV dargestellt.

4. Stand der Kostenentwicklung / Ansätze zur Deckung der Mehrkosten

Unter Berücksichtigung der bereits ausgelösten Aufträge und der kalkulierten Kosten ergibt sich folgende Kostenprognose.

Ausgabenansatz Projektbeschluss (12/2020):	3.800.000 EUR
Kostenberechnung Stand 03/2022:	5.296.800 EUR
Differenz:	+ 1.496.800 EUR

Zum jetzigem Stand ist somit zu konstatieren, dass das geplante und durch den Projektbeschluss freigegebene Projektbudget um ca. 1,5 Mio. EUR überschritten wird. Bei der aktuellen Kostenentwicklung ist von keiner kurzfristigen Beruhigung bzw. einem Rückgang der Baupreise auszugehen. Entsprechend sind Wege zu suchen, wie diese für die Stadt Hennigsdorf wichtige Straßenbaumaßnahme weitergeführt werden kann.

4.1 Anpassung Höhe Mehrbelastungsausgleich des Landes (ehemals KAG-Beträge)

Bedingt durch die höheren Baukosten erhöhen sich auch die im Zuge des Lastenausgleiches durch das Land zu erstattenden Ausbaubeiträge von bislang geplanten ca. 725.000 EUR auf ca. 1.300.000 EUR.

4.2 Antrag auf Erhöhung der Städtebaufördermittel

Bei gegenwärtig bewilligten Fördermitteln (Bund/Land) von 2.050.000 EUR würde sich der durch die Stadt Hennigsdorf zu tragende Anteil von derzeit rund 1.025.000 EUR um 921.000 EUR auf 1.946.000 EUR erhöhen und sich somit nahezu verdoppeln. Die Gegenüberstellung zum Stand der Finanzierung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel zum Stand 03/2022 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	Ausgabenansatz Projektbeschluss Stand 12/2020	Kostenberechnung Stand 03/2022
Gesamtbaukosten inkl. Planung	3.800.000 EUR	5.296.800 EUR
KAG Beiträge	725.000 EUR	1.300.000 EUR
Fördermittel B/L	2.050.000 EUR	2.050.000 EUR
Eigenanteil Stadt	1.025.000 EUR	1.946.800 EUR

Differenz	
Gesamtbaukosten inkl. Planung	1.496.800 EUR
KAG Beiträge	575.000 EUR
Fördermittel B/L	0 EUR
Eigenanteil Stadt	921.800 EUR

Deutlich wird, dass ohne eine weitere Erhöhung der Fördermittel durch den Haushalt der Stadt Hennigsdorf eine Zusatzbelastung von rund 920.000 EUR zu tragen wäre, die von der Stadt zu tragenden Kostenanteile somit von 1.025.000 EUR auf rd. 1.945.000 EUR ansteigen würden.

Die Stadt Hennigsdorf hat daher mit Schreiben vom 08.04.2022 einen Förderantrag zur Bewilligung zusätzlicher Fördermittel gestellt. Ausgehend von der in der Städtebauförderung maßgeblichen 2/3 - Förderung würde sich bei der Bewilligung zusätzlicher Mittel folgendes Finanzierungsbild ergeben.

	Ausgabenansatz Projektbeschluss Stand 12/2020	Kostenberechnung Stand 03/2022
Gesamtbaukosten inkl. Planung	3.800.000 EUR	5.296.800 EUR
KAG Beiträge	725.000 EUR	1.300.000 EUR
Förderfähige Kosten	3.075.000 EUR	3.996.800 EUR
Fördermittel B/L	2.050.000 EUR	2.664.534 EUR
Eigenanteil Stadt	1.025.000 EUR	1.332.267 EUR

Differenz	
Gesamtbaukosten inkl. Planung	1.496.800 EUR
KAG Beiträge	575.000 EUR
Förderfähige Kosten	921.800 EUR
Fördermittel B/L	614.534 EUR
Eigenanteil Stadt	307.267 EUR

Unter dem Vorbehalt der Bewilligung der zusätzlichen Fördermittel würden sich die zusätzlichen, durch die Stadt zu tragenden Mittel auf rund 300.000 EUR belaufen und sich somit von bislang veranschlagten 1.025.000 EUR auf rd. 1.330.000 EUR erhöhen.

Der Fördermittelgeber hat die grundsätzliche Bereitschaft zur Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel signalisiert. Aufgrund des Umfangs können zusätzliche Mittel jedoch nur aus den für das Programmjahr 2022 insgesamt zu vergebenden Fördermitteln bereitgestellt werden. Eine Entscheidung, wie die für das Land Brandenburg im Jahr 2022 zur Verfügung stehenden Fördermittel auf die einzelnen Kommunen verteilt werden, ist voraussichtlich erst im September / Oktober 2022 zu erwarten.

5. Weiteres Vorgehen

Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen kann erst in Kenntnis der Entscheidung über ggf. zusätzlich zur Verfügung stehenden Fördermittel getroffen werden. Sobald diesbezügliche Entscheidungen des Fördermittelgebers vorliegen wird seitens der Verwaltung ein entsprechender Beschluss eingebracht werden.

Da mit einer Entscheidung voraussichtlich erst im September / Oktober 2022 zu rechnen ist, wird auch ein entsprechender Beschluss erst im 4. Quartal 2022 eingebracht werden können. Daher ist davon auszugehen, dass eine Weiterführung der Baumaßnahme Fontanestraße erst im Jahr 2023 erfolgen kann. In welchem Umfang diese Weiterführung dann erfolgen kann, steht zum einen in der Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Finanzmittel bzw. zum anderen natürlich in Abhängigkeit der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0035/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Abschnittsbildung und Refinanzierung nach Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Hennigsdorf über die Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Heinestraße

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs sowie eines Fehlbetragsausgleichs nach Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen (Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich –Verordnung –StraMaV kurz MBA) vom 06. September 2019 werden gemäß § 7 Abs. 1 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Hennigsdorf für die Straßenbaumaßnahme „Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße“ folgende Abrechnungsabschnitte gebildet:

1. Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße (Station 0+011 m) und Krumme Straße (Station 0+550 m)
2. Fontanestraße zwischen Krumme Straße (Station 0+550 m) und Stauffenbergstraße (Station 0+850 m)
3. Fontanestraße zwischen Stauffenbergstraße (Station 0+850 m) und Heinestraße (Station 1+291 m)

Begründung:

Die Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße und Parkstraße soll aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung und ihrer Defizite grundhaft erneuert werden. Grundlage für den grundhaften Ausbau sind die Beschlüsse BV0022/2020 sowie BV0132/2020. Entsprechend den vorgenannten Beschlussvorlagen erfolgt der Ausbau in 2 Teilabschnitten bzw. mehreren Bauabschnitten.

Zum Umsetzungsstand wird auf die MV0026/2022 verwiesen.

Bestandteil der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist der durch das Land Brandenburg an die Kommunen zu zahlende Mehrbelastungsausgleich. Dieser ist seit 2019 durch das Land an die Kommunen als Kompensation für die durch das Land abgeschaffte Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu zahlen. Grundlage für die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs ist die zum Zeitpunkt der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gültige Straßenausbaubeitragsatzung in den Kommunen (für Hennigsdorf ist die Satzung mit Beschluss vom 21.05.2015 maßgeblich). Den Kommunen steht neben einem pauschalen Mehrbelastungsausgleich auf Antrag auch ein sogenannter Fehlbetragsausgleich dann zu, wenn der pauschale Betrag die fehlenden Einnahmen aufgrund der Abschaffung der Beitragspflicht nicht ausreichend abdeckt. Mit diesem Ausgleich erstattet das Land Brandenburg den Kommunen im Ergebnis also die Beiträge, die bis dahin von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anliegergrundstücke zu tragen waren.

Wie bisher von den Eigentümerinnen und Eigentümern kann auch im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs/Fehlbetragsausgleichs eine Vorausleistung vom Land Brandenburg verlangt werden. Die rechtssichere Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs/ Fehlbetragsausgleichs setzt voraus, dass die Gesamtbaumaßnahme innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen ist. Die Frist von sechs Jahren für die Gesamtbaumaßnahme gilt nicht, wenn die Gesamtbaumaßnahme in einzelne Abrechnungsabschnitte gegliedert wird; die Frist gilt dann vielmehr für die einzelnen Abschnitte. Die Untergliederung in Abschnitte (Abschnittsbildung) analog § 7, Abs. (1) und (2) der Straßenausbaubeitragsatzung versetzt die Stadt darüber hinaus in die Lage, bereits frühzeitig (nach Fertigstellung einzelner Abschnitte) über den Mehrbelastungsausgleich/Fehlbetragsausgleich abrechnen zu können.

Die Abschnittsbildung darf dabei nicht willkürlich erfolgen. Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Abschnittsbildung ist, dass die zu bildenden Abschnitte jeweils auf Grund ihrer Lage und Ausdehnung erkennbar eine Erschließungsfunktion für bestimmte Grundstücke erfüllen und nach örtlich erkennbaren oder nach rechtlichen Gesichtspunkten abgrenzbar sind. Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere Straßeneinmündungen. Rechtliche Gesichtspunkte sind bspw. Bebauungspläne.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen an einen Abschnitt und vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Umsetzungs- und Finanzierungsstand gem. MV0026/2022 empfiehlt die Verwaltung die Bildung von drei Abrechnungsabschnitten gemäß Anlage 1 wie folgt:

1. Fontanestraße zwischen Marwitzer Straße (Station 0+011 m) und Krumme Straße (Station 0+550 m)

Dieser Abschnitt kann derzeit aufgrund der geplanten Erneuerung der Eisenbahnüberführung der Marwitzer Straße durch die Bahn zwischen Juli 2022 und April 2025 erst ab 2026 umgesetzt werden, da er Umleitungsverkehr aufnehmen muss. Für die Realisierung ist gem. BV0132/2020, Punkt 5 ein gesonderter Beschluss über die Durchführung zu fassen.

2. Fontanestraße zwischen Krumme Straße (Station 0+550 m) und Stauffenbergstraße (Station 0+850 m)

Dieser Abschnitt befindet sich mit dem Umbau des Knotenpunktes Feldstraße / Fontanestraße mit Anpassungsbereich bis Krumme Straße (Station 0+550 m) bis einschließlich Fontanestraße Hausnummer 77 (Station 0+735 m)) bereits in Bau.

Die Wahl des Abschnittsendes im Knotenpunkt Stauffenbergstraße / Fontanestraße erfolgte unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Aufgrund der Führung von Buslinien weist die Stauffenbergstraße eine verkehrswichtige Funktion auf.
- Der Abschnitt bildet mit dem kompletten Knoten Feldstraße einschließlich der entsprechenden Aufweitung der Asphaltfahrbahn, der sicheren Führung der Radfahrenden in und aus dem Knotenbereich sowie der Errichtung der Lichtsignalanlage mit den für eine verkehrsabhängige Steuerung erforderlichen Induktionsschleifen im Asphalt ab Krumme Straße und der Anbindung an die Stauffenbergstraße einen selbständig nutzbaren Abschnitt (siehe oben, Anforderungen an Abschnittsbildung).
- Eine Verkürzung des Abschnittes nur bis zur Forststraße (Station 0+800 m), die als untergeordnete Anliegerstraße nur als Zufahrt (abgesenkter Bord) ausgebaut wird, würde den Anforderungen an einen Abrechnungsabschnitt nicht entsprechen.

Der gegenwärtig noch nicht im Bau befindliche Teilbereich von Station 0+735 m bis einschließlich Stauffenbergstraße (Station 0+850 m) müsste innerhalb der nächsten sechs Jahre zwingend fertiggestellt werden, um hier keine Rückzahlung des Mehrbelastungsausgleichs durch das Land zu riskieren.

3. Fontanestraße zwischen Stauffenbergstraße (Station 0+850 m) und Heinestraße (Station 1+291 m)

Dieser Abschnitt soll nach derzeitiger Planung im Anschluss an den Abschnitt II bzw. gemeinsam mit dem Teil zwischen Station 0+735 m und Stauffenbergstraße realisiert werden. Da aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen eine Finanzierung derzeit durch das Projektbudget nicht gegeben ist, bemüht sich die Verwaltung bereits um die Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln (siehe MV0026/2022).

Anlage:

Anlage 1 zur BV0035/2022 Übersichtsplan Abrechnungsabschnitte

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(29 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0040/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf.

Begründung:

Um den Erfordernissen einer zeitgemäßen Kulturförderung gerecht zu werden, musste die in die Jahre gekommenen Kulturförderungssatzung aktualisiert und präzisiert werden. Da die Änderungen dabei umfangreich waren und es zu Umstrukturierungen innerhalb der Satzung kam ist eine Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung als Synopse nicht praktikabel. Stattdessen werden hier die wesentlichen Änderungen genannt.

In § 1 werden nun die Zuwendungsfelder spezifiziert, welche gefördert bzw. nicht gefördert werden können.

§ 3 Erfasst die Zweckbindung der Förderung an das im zuwendungsbescheid genannte Projekt, sowie eine Regelung zum Projektbeginn.

§ 4 präzisiert die Art, Form und Höhe der Förderung. Im speziellen werden hier mittelbare und unmittelbare Kosten definiert, sowie aufgelistet welche Sach- und Personalkosten diese beinhalten können. Weiter wurde der maximale Fördersatz um 10% im Vergleich zur alten Satzung erhöht. Darüber hinaus wird festgelegt das eine Förderung nicht möglich ist sollte das Projekt bereits aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt gefördert werden.

In § 5 wird das gesamte Antragsverfahren von Antragstellung bis zum Verwendungsnachweis präzisiert und um die Punkte „Recht zur Nachprüfung, Aufbewahrungspflicht“ und „Anzeigepflicht“ ergänzt.

§ 6 präzisiert und ergänzt die Gründe für einen Widerruf der Förderung. Weiter wird definiert bis wann nicht verwendet Fördermittel zurückgezahlt werden müssen.

In § 8 wird präzisiert zu welchem Bereich der Satzung Ausnahmen vorgeschlagen werden können.

Anlagen:

Anlage 1: BV0040/2022 - Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf - Kulturförderungssatzung

Anlage 2: BV-97-29/1997 - Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(27 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 3 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

Die Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf - Kulturförderungssatzung - ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 21-23.

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0027/2022
Fraktionen FDP und SPD

Betreff: Beschluss für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK)

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Hennigsdorf fortzuschreiben und neu aufzulegen.

Hierfür sind im Haushalt 2023 entsprechende Mittel einzuplanen.

Begründung:

Das aktuelle Stadtentwicklungskonzept (INSEK) stammt aus dem Jahr 2015. Aus der dort formulierten Maßnahmenliste sind zum Einen viele Maßnahmen bereits umgesetzt worden oder befinden sich in Umsetzung. Zum anderen wurden aber durch die Stadtverordneten eine Vielzahl von Konzepten u.ä. beschlossen, die sich bislang noch nicht im INSEK wiederfinden.

Daher ist es notwendig, dass bestehende INSEK von 2015 fortzuschreiben, da es in den letzten Jahren viele Veränderungen gab. Es soll ein neues Entwicklungskonzept als zukunftsorientierte und aktuelle Handlungsgrundlage entstehen, in dem alle für die Stadtentwicklung wichtigen Themen (z. B. Wohnen, Verkehr und Mobilität, Demographie, Klimaschutz und Grün, Einzelhandel, Soziale Infrastruktur etc.) Berücksichtigung finden. Ebenso soll das Thema Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens (Stichworte Smart City, Public WLAN, Smart-Grit Anwendungen) ins Konzept aufgenommen werden.

Mit der Erarbeitung des Konzepts soll im Jahr 2023 begonnen werden. Entsprechende Haushaltsmittel und personelle Kapazitäten sind im Rahmen der Haushalts für das Jahr 2023 einzuplanen.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(23 Ja-Stimmen; 7 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion

BV0043/2022

Einreicher: Fraktionen SPD, DIE LINKE, Die Unabhängigen - Bürger für Hennigsdorf und FDP

Betreff: Erarbeitung einer Satzung für einen „Stadtpreis Hennigsdorf“

Beschluss:

Die in der Arbeitsgruppe Preiswesen erstellten Eckpunkte (Anlage) für einen zukünftigen „Stadtpreis Hennigsdorf“ werden bestätigt. Die Auslobung und Vergabe des Stadtpreises Hennigsdorf soll künftig den Gemeinwesen- und den Umweltpreis ersetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieser Eckpunkte den Entwurf einer Satzung für einen „Stadtpreis Hennigsdorf“ zu erarbeiten und der SVV in der Sitzung am 18.10.2022 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 0036/2021 vom 23.03.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Satzungen zur Vergabe des Gemeinwesen- und des Umweltpreises gegründet.

Diese Arbeitsgruppe hat seit dem 26.10.2021 mehrmals getagt und unter Einbeziehung von Hinweisen und Vorschlägen aus den Fraktionen Eckpunkte zur Neugestaltung des städtischen Preiswesens (bisher Gemeinwesen und Umwelt) entwickelt, die liegen nunmehr in Form von Eckpunkten einer neu zu erarbeitenden Satzung vorliegen.

Mit der Verabschiedung dieser Satzung noch in diesem Jahr soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, im Jahr 2023 erstmals den neuen „Stadtpreis Hennigsdorf“ auszuloben und zu vergeben.

Anlage:

Eckpunktepapier -Zukünftige Neugestaltung Gemeinwesen- und Umweltpreis

Abstimmung mit Änderungen durch Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen
(23 Ja-Stimmen; 3 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Beschlossen mit dem Änderungsantrag

AN/BV0043/2022/02

Einreicher: Fraktionen SPD, DIE LINKE, Die Unabhängigen - Bürger für Hennigsdorf und FDP

Änderungsantrag:

Das Eckpunktepapier zur zukünftigen Neugestaltung des Gemeinwesen- und Umweltpreises wird wie folgt geändert:

- Unter der Überschrift Struktur wird im dritten Punkt gestrichen: „(Ausnahmefall)“.
- Unter der Überschrift Dotierung und Leitlinien wird im dritten Punkt gestrichen: „im Ausnahmefall (s. o.)“.
- Unter der Überschrift Auszeichnungsveranstaltung wird als zweiter Punkt eingefügt:
„Wird der Preis im Kinder- und Jugendbereich vergeben, soll die Verleihung des Preises in einer entsprechend kind- bzw. jugendgerechten Veranstaltung erfolgen.“

Begründung:

Eine Aufteilung des Stadtpreises soll grundsätzlich möglich und nicht nur auf Ausnahmefälle beschränkt sein. Durch die Änderungen werden die Entscheidungskompetenzen der Jury dahingehend erweitert. Hierdurch soll es möglich werden, gegebenenfalls auch den Kinder- und Jugendbereich gesondert bzw. stärker berücksichtigen zu können.

Für den Fall einer Prämierung im Kinder- und Jugendbereich soll die Leistung mit einer altersgerechten Veranstaltung angemessen gewürdigt werden, was auch einen zusätzlichen Anreiz darstellen würde.

Abstimmung Änderungsantrag:

Mehrheitlich beschlossen

(26 Ja-Stimmen; 3 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0043/2022/01
Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0043/2022 - Kinder- und Jugendpreis**Änderungsantrag:**

Die Anlage der Beschlussvorlage (Eckpunkte) wird wie folgt geändert:

Im Eckpunkt Papier wird ein Budget von 1.000 Euro für Kinder- und Jugendpreise reserviert. Das Budget wird je nach Anzahl der eingegangenen Bewerbungen in der Regel auf mehrere Preisträger aufgeteilt, damit möglichst viele Engagements der Kinder und Jugendlichen im betreffenden Jahr prämiert werden können.

Es soll eine kinder- bzw. jugendgerechte Auszeichnungsveranstaltung und Würdigung angeboten werden.

Der Erwachsenenpreis wird mit einem maximalen Preisgeld von 1.500 Euro prämiert.

Begründung:

Kinder und Jugendliche kommen im Eckpunkt Papier bisher zu kurz. Auch die Vorschläge für Auszeichnung und Würdigung sind bisher lediglich auf Erwachsene ausgerichtet. Das Engagement der Kinder und Jugendlichen soll daher stärker in den Fokus rücken und durch erhöhte Chancen auf einen Preis ange-regert werden.

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen

(4 Ja-Stimmen; 26 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage Fraktion

BV0029/2022

Einreicher: Fraktionen CDU/BürgerBündnis, DIE LINKE, SPD, Die Unabhängigen - Bürger für Hennigsdorf und FDP

Betreff: Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (AG) zur Anpassung / Änderung der kommunalen Sportförderung und der entsprechenden Richtlinie**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern der Fraktionen, der Vereine, des Stadtsportverbands und der Verwaltung der Stadt Hennigsdorf zur Anpassung der kommunalen Sportförderung.

Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung, zu der die Verwaltung einlädt, dürfen alle Vereine ihre Anliegen kurz und knapp darstellen, welche dann zunächst notiert werden. In der Arbeitsgruppe selbst sollen je ein Vertreter aus jeder Fraktion sowie jeweils drei Vertreter aus der Verwaltung und den Sportvereinen, welche durch den Stadtsportverband benannt werden, vertreten sein. Die Vertreter der Sportvereine sollen dabei als Vertreter aller Sportvereine fungieren.

Begründung:

Die Satzung zur kommunalen Sportförderung stammt aus dem Jahr 1999, sowie die Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung aus dem Jahr 2007. Einige Passagen, sowie die Handhabung dieser, sind nicht mehr zeitgemäß und bedürfen einer Überprüfung und Überarbeitung. Dies soll mit den Beteiligten geschehen, die von der Förderung direkt betroffen sind.

Dazu gehören die Vereine, der Stadtsportverband und die Verwaltung der Stadt Hennigsdorf.

Am besten gelingt dies unter Bildung einer Arbeitsgemeinschaft, da dort alle Beteiligten direkt auf Probleme hinweisen und Anregungen vorbringen können.

Inhalt der Arbeitsgemeinschaft:

- Präsentation zur Sportförderung der Verwaltung, damit auch Vertreter der Politik ein Bild darüber bekommen, wie sich die Förderung der Vereine zusammen setzt. Explizit die Funktionen von LSB, KSB, Stadtsportverband und Verwaltung der Stadt.

- Sammeln von Änderungsvorschlägen

- Sammeln von anderen Wünschen

Das vorgesehene Verfahren wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Kultur am 05.04.2022 zwischen den Ausschussmitgliedern und der Verwaltung abgestimmt.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft:

Überarbeitete Version der Richtlinie der Stadt Hennigsdorf über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Sportförderung (2007), sowie eine Änderung der Satzung zur kommunalen Sportförderung der Stadt Hennigsdorf (1999) sein.

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(27 Ja-Stimmen; 3 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0024/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum Zwischenstand des Projektes Errichtung einer Beachvolleyball-Anlage an der Stadtsporthalle

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Zwischenstand nach Ausschreibung des Projektes Errichtung einer Beachvolleyball-Anlage an der Stadtsporthalle zur Kenntnis.

Begründung:

1. Auftrag zur Berichterstattung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 15.06.2021 den Projektbeschluss (BV0079/2021) für die Errichtung einer Beachvolleyball-Anlage an der Stadtsporthalle gefasst.

Unter Punkt 4 dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

2. Planungen, Ausschreibungen und Vergaben

Mithilfe des Planungsbüros sinnes.werk GmbH – Ingenieurbüro für komplexe Freiraumplanung wurden die Ausschreibungsunterlagen im Rahmen der Leistungsphase 6 erarbeitet.

Durch die Verwaltung wurden die Verdingungsunterlagen erstellt und die Bauleistungen für die Errichtung einer Beachvolleyball-Anlage an der Stadtsporthalle in einem Los öffentlich ausgeschrieben und vergeben.

Mit der Vergabe der Leistungen wurde das Projektbudget gem. BV0079/2021 von 100.000,00 EUR eingehalten.

Die Vergabeverfahren wurden nach den Vorgaben der VOB/A und der Vergabedienst-anweisung der Stadt Hennigsdorf durchgeführt.

Die öffentlichen Ausschreibungsverfahren des Loses erfolgte über das Onlineportal „Vergabemarktplatz Brandenburg (VMP Bbg)“.

Zu der Angebotseröffnung sind insgesamt 7 Angebote eingegangen, darunter sind 5 elektronische und 2 schriftliche Angebote.

Das Los, die Firmenbeteiligung, die Anzahl der Angebote sowie der wirtschaftlichste Bieter und die somit beauftragte Firma sind aus der Aufstellung in Anlage 1 „Ausschreibungsverfahren“ ersichtlich.

3. Die Baudurchführung

Die laut BV0079/2021 angestrebte Bauausführung mit Baubeginn im März 2022 und Fertigstellung im Mai 2022 konnte nicht umgesetzt werden. Aufgrund der bauzeitlichen Verzögerung der Sanierung der Stadtsporthalle soll wie auch ursprünglich geplant nach Fertigstellung der Stadtsporthalle inkl. der Außenanlagen die Beachvolleyball-Anlage bis Anfang Oktober errichtet und fertiggestellt werden. Die Ausführung ist innerhalb von vier Wochen geplant.

Der bauverzögernde Grund ist der unter Verzug geratende Bauablaufplan der Stadtsporthalle, aufgrund pandemiebedingter Lieferengpässe sowie der durch die verschärfte Pandemie zunehmende

Arbeitskräfteausfall einzelner Arbeitskräfte eines Auftragnehmers bzw. auch gesamter Auftragnehmer.

4. Kostenentwicklung

Im Projektbeschluss BV0079/2021 wurden die Projektkosten über alle Kostengruppen nach DIN 276 mit 100.000,00 EUR beziffert.

In Rahmen der Ausschreibungen konnte gegenüber den veranschlagten Kosten nach BV0079/2021 für die Kostengruppe 500 von ca. 7 % generiert werden.

In Anlage 2 „Projektkosten nach DIN 276“ sind die Kosten entsprechend Projektbeschluss und Kostenberechnung gegenübergestellt.

Anlagen:

Anlage 1 Ausschreibungsverfahren zur Errichtung einer Beachvolleyball-Anlage an der Stadtsporthalle

Anlage 2 Projektkosten nach DIN 276 zur Errichtung einer Beachvolleyball-Anlage an der Stadtsporthalle

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/2 Schule und Sport, Zimmer 1.34, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0025/2022
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über einen neuen qualifizierten Mietspiegel 2022

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ergebnis der Erstellung eines empirisch qualifizierten Mietspiegels 2022 für die Stadt Hennigsdorf, der gem. §§ 558 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von den Interessenvertretern anerkannt wurde, zur Kenntnis.

Begründung:

Mit dem Mietspiegel 2022 wurde erneut ein aktueller Mietspiegel für Hennigsdorf erstellt. Er ist ab dem 1. April 2022 gültig und ersetzt den Mietspiegel 2020. Damit hat Hennigsdorf seit 1998 fortwährend einen aktuellen empirischen Mietspiegel.

An der Erstellung des Mietspiegels haben neben der Stadtverwaltung die Mietervereinigung Nord/Land Brandenburg e.V., der Haus- und Grundeigentümergeverein Oranienburg e.V., die Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH, die Wohnungsgenossenschaft „Einheit“ Hennigsdorf eG und SG Berliner Immobilienhandel GmbH mitgearbeitet.

Erstellt wurde der Mietspiegel durch das Hamburger Beratungsinstitut F+B Forschung und Beratung.

Für den Mietspiegel wurden insgesamt 1.615 Mieten bei Hennigsdorfer Vermietern und Mietern erhoben und für den Mietspiegel

ausgewertet. Er bietet somit eine verlässliche Datengrundlage zur Ermittlung des örtlichen Mietenniveaus nach dem gesetzlichen Vergleichsmietensystem. Er ist bei Mieterhöhungen in bestehenden Mietverträgen anwendbar, er gilt nicht bei der Bestimmung der Miethöhe bei Neuvermietungen.

Darüber hinaus gilt er nur für Wohnungen in Gebäuden mit mindestens drei Wohnungen und nur für Mietwohnungen im nicht öffentlich geförderten Mietwohnungsbau. Trotz dieser Einschränkungen gilt er damit aber für die überwiegende Mehrzahl der Mietverhältnisse in der Stadt und bietet insbesondere den Mietern in Hennigsdorf ein einfach handhabbares und kostenfreies Instrument, um sich einen Überblick über das aktuelle örtliche Mietenniveau zu verschaffen.

Der neue Mietspiegel ist seit dem 01. April 2022 auf der Homepage der Stadtverwaltung abrufbar.

Anlage:

Anlage 1 - Mietspiegelbroschüre Hennigsdorf 2022

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/session/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst Bürgerbüro, Zimmer 0.13, eingesehen werden.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0041/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung des Grundstücks Flur 14, Flurstück 654 teilw. (Rotkehlchenweg) der Gemarkung Hennigsdorf

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(26 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0045/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Aufhebung des Beschlusses BV0110/2021 zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 13, Flurstücke 1461 und 1462, Eduard-Maurer-Straße und Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 879 teilweise, Wolfgang-Küntschers-Straße

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(30 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0046/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks Flur 8, Flurstück 850 teilweise Am Alten Walzwerk

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(30 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0039/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe für die Unterhalts- und Grundreinigung in Kita- und Horteinrichtungen

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(30 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0032/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Auftragsvergabe von 4 Losen der Unterhalts- und Grundreinigung in Objekten in Verantwortung des FD III.2

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(30 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage

Einreicher:

MV0023/2022

Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über das Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe der wesentlichen Leistungen des Projektes „Grundhafte Erneuerung der Friedrich-Wolf-Straße in Hennigsdorf“

Abstimmung:

Zur Kenntnis genommen

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf – Hundesteuersatzung –

BV0030/2022

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 17.05.2022 auf der Grundlage von § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBLI/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBLI/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBLI/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBLI/19, [Nr. 36]), die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Hennigsdorf – Hundesteuersatzung – beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand / Steuerpflicht / Haftung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist die persönliche Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet Hennigsdorf.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund hält. Ein Hund wird dann gehalten, wenn dieser im eigenen oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in den Haushalt aufgenommen worden ist. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen und Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie gesamtschuldnerisch steuerpflichtig. Steuerpflichtig ist ebenso, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Hundes oder der Hunde ist. Eigentümerin oder Eigentümer haften neben den hundehaltenden Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ein Hund der nur vorübergehend im Haushalt aufgenommen wurde, gilt im Sinne des Abs. 2 als aufgenommen, wenn er länger als zwei Monate in Pflege, in Verwahrung oder zum Anlernen in diesem Haushalt lebt. Dies gilt nicht, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Bemessungsgrundlage und Steuermaßstab ist die Anzahl der Hunde.
- (2) Die Steuer beträgt in der Stadt Hennigsdorf jährlich

a) für den 1. Hund	48,00 EUR,
b) für den 2. Hund	54,00 EUR,
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	66,00 EUR.

- (3) Für jeden gefährlichen Hund nach § 3 beträgt die Steuer jährlich 300,00 EUR. Dies gilt für einen Hund der bereits vor Bekanntgabe dieser Satzung in der Stadt Hennigsdorf angemeldet war nur dann, wenn dieser nach Bekanntgabe dieser Satzung in einen anderen Haushalt aufgenommen wird oder der Hund nach der Bekanntgabe dieser Satzung aufgrund eines die Einstufung nach § 3 Abs. 1 b) bis d) auslösenden Ereignisses als gefährlich eingestuft wird.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt; sie gelten als 1. Hund. Gefährliche Hunde nach § 3 werden mitgezählt. Ein Fundhund gilt bei mehreren Hunden als jeweils letzter Hund, auch dann, wenn er dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird, solange für den Hund gemäß § 5 Abs. 3 keine Steuern anfallen.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange die Hundehalterin bzw. der -halter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:
 - a) Alano
 - b) Bullmastiff
 - c) Cane Corso
 - d) Dobermann
 - e) Dogo Argentino
 - f) Dogue de Bordeaux
 - g) Fila Brasileiro

- h) Mastiff
- i) Mastin Espanol
- j) Mastino Napoletano
- k) Perro de Presa Canario
- l) Perro de Presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Für die Steuerverwaltung der Stadt gilt als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses. Dieses Zeugnis kann ab dem vollendeten 1. Lebensjahr des Hundes erlangt werden. Nach Vorlage wird der Steuersatz nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend erhoben. Wird das Zeugnis bis zu drei Monate nach dem vollendetem 1. Lebensjahr des Hundes vorgelegt, gilt rückwirkend ab dem vollendeten 1. Lebensjahr der Steuersatz nach § 2 Abs. 2. Verliert das Negativzeugnis seine Gültigkeit, so ist dies der Steuerverwaltung der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 4

Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Nachweispflicht obliegt demjenigen, der eine Steuervergünstigung beantragt.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei besteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzuzeigen.
- (4) Steuervergünstigungen werden nicht für gefährliche Hunde nach § 3 dieser Satzung gewährt.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hennigsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
 - a) einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst

hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit mindestens einem der Merkzeichen „G“, „aG“, „BL“, „GL“, „TBL“, „B“ oder „H“ besitzen,

- b) Assistenzhunde, wenn der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei,
- d) Wachhunde/Hütehunde einer Herde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- e) Jagdhunde, sofern deren Brauchbarkeit durch Vorlage einer Brauchbarkeitsbescheinigung des Landesjagdverbandes nachgewiesen werden kann und deren Halter oder Halterin den Nachweis der eigenen Jagdausübungsberechtigung durch Vorlage eines Jagdscheines erbringt.

- (3) Für einen Fundhund der auf Veranlassung der Ordnungsbehörde von einer Privatperson verwahrt wird, wird für die Dauer von sechs Monaten ab dem Auffinden des Hundes keine Steuer erhoben. Wird der Hund dauerhaft in den Haushalt aufgenommen, erfolgt eine Befreiung von der Steuer für ein weiteres Jahr, wenn eine entsprechende Erklärung gegenüber der Ordnungsbehörde abgegeben worden ist und die Ordnungsbehörde eine Überlassungserklärung für diesen Fundhund abgegeben hat.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer für einen Therapiehund wird auf Antrag auf die Hälfte des nach § 2 Abs. 2 angegebenen Satzes ermäßigt, wenn dieser als Therapiehund eingesetzt wird und dies durch einen entsprechenden Nachweis belegt werden kann.
- (2) Für den ersten anrechenbaren Hund, der von Empfangenden von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) und Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) gehalten wird, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 Absätzen 1, 2 und 4 zu ermäßigen. Es ist unaufgefordert der aktuelle Leistungsbescheid einzureichen, um eine fortlaufende Steuerermäßigung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sind mehrere Tatbestände der Steuerermäßigung einschlägig so gilt nur die weitreichendste Steuerermäßigung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der

auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens jedoch mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund als aufgenommen gilt.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug der hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug der hundehaltenden Person aus der Stadt Hennigsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Bei verspäteter Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Hennigsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf eingeht.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres anteilig mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Bescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat die steuerpflichtige Person bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Endet oder ändert sich die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (3) Bis zum Zugehen eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen auf der Grundlage des bisherigen Bescheides weiter zu entrichten.
- (4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik besteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme in den Haushalt bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf anzumelden.
- (2) Dieser ist unter folgenden Angaben steuerlich anzumelden:

- a) Rasse, Rufname, Geschlecht und Wurfdatum sowie das Anschaffungsdatum des Hundes. Bei Mischlingen sind alle Hunderassen anzugeben.
- b) Wurde der Hund zuvor von einer anderen Person gehalten, sind deren Name, Vorname und Anschrift ebenfalls bei der Anmeldung mitzuteilen.

Die Anmeldung hat schriftlich, mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z.B. Versicherungspolice, Impfausweis, Nachweise über den Erwerb) vorzulegen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.

- (3) Nach der Anmeldung des Hundes wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, welche mit dem entsprechenden Bescheid übersandt wird. Die ausgegebene Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wurde.
- (4) Jeder besteuerte Hund darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der oder auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Ausgenommen davon sind Kennzeichen, die im Verlustfall des Hundes zur Ermittlung der Besitzer und Besitzerinnen führen. Wer einen Hund hält, ist verpflichtet, den von der Stadt Hennigsdorf zur entsprechenden Überprüfung Beauftragten die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke muss die Hundehalterin bzw. der -halter umgehend den Verlust gegenüber der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf bekanntgeben bzw. eine neue Hundesteuermarke beantragen, die gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ausgehändigt wird.
- (5) Jeder besteuerte Hund ist innerhalb von zwei Wochen nachdem er verstorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, bei der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf schriftlich abzumelden. Die Abmeldung hat auch bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung Name, Vorname und die Anschrift dieser Person anzugeben. Abmelde- und auskunftspflichtig ist die Hundehalterin bzw. der -halter. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.
- (6) Neben Personen die einen Hund halten, sind Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Grundstücksnutzerinnen bzw. -nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter verpflichtet, den von der Stadt Hennigsdorf dazu Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin bzw. Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (7) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer, Grundstücksnutzerinnen bzw. -nutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und

Stellvertreter verpflichtet, die ihnen von der Steuerverwaltung der Stadt Hennigsdorf übersandten Bestandsaufnahmeformulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb der vorgeschriebenen Frist zurückzusenden. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1,2,3 und 4 nicht berührt.

- (8) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht oder von der Erlaubnispflicht aufgrund ordnungsbehördlicher Vorschriften.

§ 10

Auskunftserteilung

Die Steuerverwaltung ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer erfassten und gespeicherten Namen, Vornamen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern in Schadensfällen an Dritte mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Durchsetzung von Schadensersatzforderungen benötigen und den Auskunftsanspruch glaubhaft machen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 in der z. Z. gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 4 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - wer entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 der Steuerverwaltung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, dass das Negativzeugnis seine Gültigkeit verloren hat.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- wer die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen der zur entsprechenden Überprüfung von der Stadt Hennigsdorf Beauftragten nicht vorzeigt.
 - wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalterin bzw. -halter entgegen § 9 Abs. 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

d) wer ohne steuerpflichtige Person nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 6 auf Nachfrage der dazu von der Stadt Hennigsdorf Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin bzw. Halter Auskunft erteilt,

e) wer ohne steuerpflichtige Person nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 7 die von der Stadt Hennigsdorf übersandten Bestandsaufnahmeformulare vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt bzw. zurücksendet.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (5) Für das Verfahren über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) m.W.v. 01.01.2022.
- (6) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die Stadt Hennigsdorf die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.2004, BV0167/2004, außer Kraft.

Hennigsdorf, 18.05.2022

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf – Kulturfördersatzung –

BV0040/2022

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 17.05.2022 folgende Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf – Kulturfördersatzung – beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Ziele der Förderung

Die Stadt Hennigsdorf fördert mittels finanziellen Zuwendungen das kulturelle Leben in der Stadt. Die Zuwendungen werden gemäß den Regelungen dieser Satzung gewährt. Gegenstand der Förderung sind öffentliche Darbietungen, die das kulturelle Leben der Stadt bereichern und aus den folgenden Zuwendungsfeldern stammen:

- Bildende Kunst,
- Video / Film / Medien,
- Theater / Tanz,
- Musik / Gesang / Chor,
- Literatur,
- Heimatpflege,
- Interkultureller Austausch / Verständigung

Von einer Förderung ausgenommen sind Vorhaben mit vereinsinternem Schwerpunkt oder mit vorwiegend geselligem Charakter, Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen sowie kulturelle Rahmenprogramme und Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur sind. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine institutionelle Förderung der Zuwendungsempfängenden.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Hennigsdorf, die auf ehrenamtlicher Basis arbeiten.

§ 3

Zweckbindung, Beginn des Projektes

Die Zuwendungen sind nur für den im Zuwendungsbescheid benannten kulturellen Zuwendungsgegenstand einzusetzen. Das geförderte Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Struktureinheit der Verwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 4

Art, Form und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlpflichtigen Zuschusses zu den Gesamtkosten des Vorhabens als Projektförderung gewährt.

- (2) Die Gesamtkosten bestehen aus den mittelbaren und den unmittelbaren Kosten des Vorhabens. Mittelbare Kosten sind Ausgaben, die bei der Vorbereitung des Vorhabens entstehen. Unmittelbare Kosten sind Ausgaben, die beim Vollzug des Vorhabens entstehen. Ansatzfähig sind solche Sach- und Personalkosten, die zur Umsetzung des Vorhabens nach der Art ihrer Entstehung zwingend erforderlich sind, insbesondere:
- a) Aufwandsentschädigungen/Honorare für auftretende Berufskünstler oder Referenten
 - b) Werbekosten
 - c) Planungs- und Vorbereitungskosten
 - d) Personalkosten für künstlerische Anleitung und Begleitung durch qualifizierte Fachkräfte
 - e) Mietkosten für Räume und Ausstattungen
 - f) Verbrauchsmaterialien
- (3) Bei der Finanzierung handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung unter Berücksichtigung der Maximalfördergrenze (s. § 4 Abs. 6).
- (4) Der Anteil der mittelbaren Kosten an den förderfähigen Gesamtkosten darf maximal 50 % betragen.
- (5) Die Förderung eines Einzelvorhabens durch finanzielle Mittel der Stadt kann max. 15 % des für diesen Zweck vorgesehenen Ansatzes des jeweiligen Haushaltsjahres betragen.
- (6) Der finanzielle Anteil der Förderung aus städtischen Mitteln an den Gesamtkosten eines Einzelvorhabens im Sinne dieser Satzung beträgt max. 60 %.
- (7) Vorhaben, die bereits aus anderen Haushaltsmitteln der Stadt als auf der Grundlage dieser Kulturfördersatzung gefördert werden, werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die Summe aus der Förderung nach dieser Kulturfördersatzung, aus Förderungen Dritter und aus bei der Durchführung des Projektes erzielter Einnahmen darf 100 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

§ 5

Verfahren

- (1) Antragstellung
- Grundvoraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:
- a) die vollständige form- und fristgerechte Antragstellung sowie
 - b) die vollständige und fristgerechte Abrechnung vorhergehender Förderungen.

Die Antragstellung soll rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Vorhabens, unter Verwendung des dazu von der Stadt Hennigsdorf bereitgestellten Antragsformulars erfolgen. Bei der Antragstellung muss der Projektcharakter des Vorhabens, insbesondere seine zeitliche Begrenzung, dokumentiert werden. Im Antrag sind die voraussichtlichen Gesamtkosten, unterteilt in mittelbare und unmittelbare Kosten, anzugeben. Mit dem Antrag ist der Inhalt dieser Satzung zur

Kenntnis zu nehmen und sind ihre Bestimmungen durch Unterschrift zu akzeptieren.

Anträge, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen sind Voraussetzung für eine Prüfung.

Antragstellende erhalten nach Prüfung der Antragsunterlagen eine Eingangsbestätigung. Diese kann Auflagen zur Nachreichung geeigneter Nachweise oder weitergehender Darstellungen enthalten, welche binnen einer Woche nach Zugang der Eingangsbestätigung zu erbringen sind. Wird diese Frist ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, gilt der Antrag als verspätet eingegangen und wird nicht berücksichtigt.

Die Antragsformulare können auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf abgerufen werden oder werden auf Anfrage zugesandt.

(2) Antragsentscheidung

Zuwendungsfähige Anträge werden von der Stadtverwaltung Hennigsdorf dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf vorgestellt und von diesem behandelt. Die Stadtverwaltung Hennigsdorf entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Anträge und berücksichtigt hierbei die Empfehlungen des zuständigen Fachausschusses im Rahmen dieser Satzung und der Haushaltssatzung.

Wird der Antrag bewilligt, erhalten die Antragstellenden von der zuständigen Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf den Zuwendungsbescheid zusammen mit den Formularen für das Empfangsbekanntnis, die Zahlungsanforderung sowie den Verwendungsnachweis. Die Ablehnung eines Antrages wird durch ein formloses Schreiben angezeigt.

(3) Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfangende haben die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Vorhabens der zuständigen Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf unter Verwendung des mit dem Zuwendungsbescheid zugesandten Formulars nachzuweisen. Zuwendungsempfangende haben zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und die Angaben mit den Buchhaltungsunterlagen und Belegen übereinstimmen.

(4) Recht zur Nachprüfung, Aufbewahrungspflicht

Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, die mit der Verwendung der Zuwendung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Zuwendungsempfangende haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie sind verpflichtet, die Unterlagen für zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(5) Anzeigepflicht bei Förderung durch andere öffentliche Stellen

Zuwendungsempfangende sind jederzeit verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn für das betroffene Vorhaben weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt werden oder sie weitere Mittel von Dritten erhalten oder sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern.

§ 6

Widerruf, Rückzahlung

- (1) Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, die gewährte Zuwendung unaufgefordert zurückzuzahlen, wenn:
 - a) die mit der Bewilligung verknüpften Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;
 - b) sie den Verwendungszweck ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle ändern;
 - c) die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert oder seine Durchführung aufgegeben oder zurückgestellt wird.
- (2) Der Zuwendungsbescheid kann von der Stadtverwaltung Hennigsdorf widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:
 - a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
 - b) die Mittel zweckentfremdet verwendet wurden;
 - c) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erbracht wurde;
 - d) Mitteilungspflichten nach § 5 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde;
 - e) die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben;
 - f) Zuwendungsempfangende sich im Falle einer Überprüfung weigern, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechend angeforderten Unterlagen vorzulegen.
- (3) Nicht verwendete aber bereits ausgezahlte Zuwendungen sind an die Stadt Hennigsdorf unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14.01. des auf das Förderjahr folgenden Jahres unter Angabe des Aktenzeichens zurückzuzahlen.

§ 7

Rechtsanspruch

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Stadt Hennigsdorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Bereits gewährte Förderung leitet keinen Anspruch auf künftige Förderung ab.

§ 8

Ausnahmeregelung

Die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf sowie die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Festlegungen des § 4 dieser Satzung dem zuständigen Fachausschuss vorschlagen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 29.01.2000 öffentlich bekanntgemachte Satzung zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Hennigsdorf (BV-97-29/1997) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 18.05.2022

gez. Th. Günther
Bürgermeister

Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie auch in den vergangenen Jahren, ruft die Stadt Hennigsdorf alle Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, sich am Wettbewerb um den Umweltpreis 2022 zu beteiligen.

Mit dem Umweltpreis sollen u.a. **dauerhaftes Engagement** in gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, **durchgeführte Umwelt- und Naturschutzprojekte** von Kitas und Schulen oder **nachhaltig nutzbare und praktisch umsetzbare Projekte** zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes mit öffentlicher Wirksamkeit ausgezeichnet werden.

Die Zusammenarbeit der Teilnehmenden mit Wirtschaftsunternehmen als Kooperationspartner ist ausdrücklich erwünscht.

Die Stadt Hennigsdorf ruft die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich besonders für den Natur- und Umweltschutz in unserer Stadt engagieren, für eine Auszeichnung im Rahmen der Vergabe des Umweltpreises vorzuschlagen.

Der Umweltpreis der Stadt Hennigsdorf ist in zwei Kategorien ausgeschrieben:

- Kinder- und Jugendumweltpreis für Teilnehmende bis 16 Jahre
- Bürger/innen - Umweltpreis ab einem Mindestalter von 17 Jahren

Der Preis ist jeweils mit 500 EUR dotiert und wird voraussichtlich im Rahmen des Neujahrsempfanges der Stadt Hennigsdorf feierlich verliehen.

Die Vorschläge zum Umweltpreis sind bis zum 30.09.2022 in der Stadtverwaltung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Umweltpreis**“ abzugeben. Die Beiträge sind in schriftlicher Form einzureichen und durch Fotos oder Zeichnungen zu ergänzen.

Die Teilnahmebedingungen sind in der „Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf“ festgeschrieben und in der Ortsrechtsammlung auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link <http://www.hennigsdorf.de/> unter dem Pfad Rathaus/Verwaltung/ Ortsrecht/Umweltpreis einsehbar.

Weitere Informationen zum Umweltpreis können Sie unter der Tel. 03302-877135 im Fachdienst Öffentliche Anlagen, Frau Köpnick-Wagner, erfragen.

Hennigsdorfer Bäume haben Durst!

Das Rathaus bittet alle um Mithilfe beim Gießen der Straßenbäume / bitte auch an Insekten denken

Kaum Regen und brennende Sonne - Auch in diesem Jahr bittet die Stadtverwaltung alle Hennigsdorferinnen und Hennigsdorfer wieder um ihre Unterstützung beim Bewässern der Bäume in der Stadt.

Insbesondere während trockenheißer Perioden von Mitte Mai bis Ende Juli ist jeder Eimer Wasser eine echte Hilfe für die Bäume, damit sie in der Trockenheit keinen Schaden nehmen.

Ideal ist es, einmal pro Woche den Boden so gut wie möglich zu befeuchten. Das Wasser versickert langsam, dringt bis in die tieferen Wurzelbereiche vor und hält den Boden ein paar Tage feucht.

Hier gilt wirklich die Regel: Viel hilft viel. Jeder hat es mit einer Gießkanne selbst in der Hand, sich um das städtische Grün und lebenswerte Umfeld zu kümmern.

Übrigens leiden auch Insekten unter der Trockenheit und freuen sich über eine Tränke.

Hierzu nimmt man eine flache Schale, wie zum Beispiel einen Blumenuntersetzer und füllt diesen mit Steinen und vielleicht etwas Moos, um ausreichend Landeplätze für die durstigen Tiere zu haben. Anschließend gießt man die Schale zur Hälfte mit Wasser auf.

VERANSTALTUNGEN & TERMINE

Juni–Juli 2022

12 MAY	Ausstellung der Werkstatt für künstlerische Druckgraphik „SAAL-PRESSE“: „Gut zum Druck“ noch bis 23. Juni 2022 Bürgerhaus „Alte Feuerwache“
01 JUN	„Bianca liest...!“-Folge, Vorlesereihe auf www.hennigsdorf.de
06 JUN	Pfingstkonzert vom Blasorchester Hennigsdorf e. V. 10–13 Uhr Stadtklubhaus 
11 JUN	Erlebnistour „Kräuterwanderung“ 11 Uhr Stadtinformation 
11 JUN	Dinner in Weiß 18 Uhr Landzunge Nieder Neuendorf
14 JUN	Kitakonzert der Musikschule 9 und 10.30 Uhr Stadtklubhaus 
18 JUN	Country im Sommergarten 19 Uhr Sommerbühne Stadtklubhaus 
21 JUN	Fête de la Musique 16–22 Uhr Rathausplatz und Hof Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ ★
25 JUN	Erlebnistour „Kreativtag“ 11 Uhr Mal-Raum, Rathenaustraße 3 
26 JUN	2. Feuerwehr- und Bahnenlauf mit Ablegung Dt. Sportabzeichen 9–17 Uhr Sportplatz OSZ
29 JUN	Musik ist Klasse – Das große Grundschulkonzert 18 Uhr Turnhalle des Puschkin-Gymnasiums 
02 JUL	Kabarett Theater DISTEL: „Deutschland sucht den Supermieter“ 18 Uhr Sommerbühne Stadtklubhaus ★ 
02 JUL	Kinderfest & Kinderflohmarkt 14–18 Uhr Gemeinschaftszentrum Conradsberg
03 JUL	Tag der offenen Tür der Musikschule 15–18 Uhr Musikschule Hennigsdorf ★
06 JUL	„Bianca liest...!“-Folge, Vorlesereihe auf www.hennigsdorf.de
09 JUL	Folk im Hof 19 Uhr Hof Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ ★ 
15 JUL	Zirkusprojekt ZIDEKA 14 Uhr PuRer Erlebnisplatz Fabrikstraße/ Ecke August-Burg-Straße
22 JUL	Zirkusprojekt ZIDEKA 14 Uhr PuRer Erlebnisplatz Fabrikstraße/ Ecke August-Burg-Straße
23 JUL	"Artememes Party" – Musik und Tanz 22 Uhr Stadtklubhaus 
29 JUL	Zirkusprojekt ZIDEKA 14 Uhr PuRer Erlebnisplatz Fabrikstraße/ Ecke August-Burg-Straße

Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils aktuell gültigen SARS CoV-2-Verordnungen des Landes Brandenburg.

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNINGSDORF UND ONLINE UNTER WWW.HENNINGSDORF.DE



Dienstag, 21. Juni, ab 16 bis 22 Uhr
Fête de la Musique
Schon zum 8. Mal beteiligt sich Hennigsdorf am Internationalen Tag der Musik. Auf zwei Bühnen präsentieren sich wieder Musiker der unterschiedlichsten Genres und zeigen vor allem die Vielfalt der regionalen Musikszene.

Ort: Rathausplatz und Hof des Bürgerhauses „Alte Feuerwache“, freier Eintritt



© Foto: Chris Gonz

Sonntag, 2. Juli, 18 Uhr
Kabarett Theater „Distel Berlin“: „Deutschland sucht den Supermieter“

Marco ist pleite und braucht dringend Geld. Also beschließt er, ein Zimmer in der Wohnung zu vermieten und macht einen Besichtigungstermin. Ganz Berlin und Umgebung läuft auf, von Olaf Scholz, Armin Laschet, Robert Habeck bis zu Karl Lauterbach. Prekär beschäftigte Frauen in Existenznot treffen auf eiskalte Topmanager, die ihre Geliebte preisgünstig zwischenparken möchten. Spekulanten begegnen FDP-Karrierist*innen, verrückte Selfmade-Existenzen und plötzlich reich gewordene Linksautonome machen Marcos gemütliches Heim immer mehr zum Irrenhaus. Marco hat die freie Wahl. Wen würden sie denn einziehen lassen?

Ort: Sommerbühne Stadtklubhaus, Tickets: 20,00 € / erm. 17,00 €

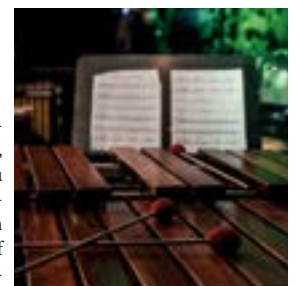


© Foto: Larkin

Sonabend, 9. Juli, 19 Uhr
Folk im Hof

Nach dem Erfolg der letzten Jahre wird auch in diesem Jahr wieder Folkmusik vom Feinsten im einzigartigen Ambiente des Hofes der „Alten Feuerwache“ präsentiert. Freuen Sie sich in diesem Jahr auf das Duo „TimeWard“ und eine der dienstältesten Irish Folk-Bands Deutschlands: „Larkin“ aus Berlin. Der Ire Joe Ward und Annette Homann verstehen ihr Handwerk: mal flott, mal melodisch und immer musikalisch hochkarätig. Das Duo „TimeWard“ spielt einen bunten, musikalisch-folkloristischen Mix aus traditionellen sowie aktuellen irischen, amerikanischen und englischen Songs. „Larkin“ ist eine Live-Band, die mit viel Kraft, Energie und Humor, die irische Musik zelebriert.

Ort: Hof „Alte Feuerwache“, Tickets: 14,00 € / erm. 11,50 €



© Foto: Musikschule Hennigsdorf

Sonntag, 3. Juli, 15 bis 18 Uhr
Tag der offenen Tür der Musikschule

Musikinteressierte sind eingeladen, sich umfassend über das Angebot der Musikschule zu informieren. Es ist möglich, mit Schüler*innen und Lehrkräften ins Gespräch zu kommen, bei Proben zuzusehen und Instrumente auszuprobieren. Auch können einige der zahlreichen Ensembles live erlebt werden.

Ort: Musikschule im Stadtklubhaus, freier Eintritt



Im Rahmen des 2. Feuerwehr- und Bahnenlaufes

26. Juni 2022, ab 9 Uhr
Sportplatz Oberstufenzentrum

Anmeldung unter www.hennigsdorf.de/sporttag



www.hennigsdorf.de

WIR SUCHEN DICH!

aqua
STADTBAD HENNIGSDORF

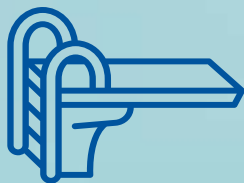
Dein
Ausbildungsplatz
ab August 2022
Bewirb Dich jetzt!
Alle Infos unter
stadtbad-
hennigsdorf.de

Du bist fit und wasserfest?
Du hast stets ein offenes Ohr und
gutes Auge? Du möchtest mit
Menschen und im Team arbeiten?

Dann werde **Fachangestellte/r**
für Bäderbetriebe (m/w/d)

und komm mit uns ins neue Stadtbad!

#OhneDichkeinBadebetrieb



Anmeldung für die Zustellung des Amtsblattes

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Sie haben die Möglichkeit, sich die Amtsblätter des Jahres 2022 per Post zuschicken zu lassen. Die Zustellung ist für Sie kostenfrei. Sollten Sie daran interessiert sein, füllen Sie bitte das dafür vorbereitete Anmeldeformular aus. Das Formular liegt in der Stadtinfo bereit und kann auf der Internetseite www.hennigsdorf.de/amtsblatt heruntergeladen werden. Ein Exemplar zum Ausschneiden finden Sie auch am Ende dieses Amtsblattes. Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular bitte an:

Stadtverwaltung Hennigsdorf
SVV-Büro
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf



Stadt
Hennigsdorf

Bitte lesen Sie vor dem
Ausfüllen die
Datenschutzinformationen
am Ende des Formulars!

Anmeldung für die Zustellung des Amtsblattes des Jahres 2022

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es an die Stadtverwaltung Hennigsdorf. Das Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf für den Jahrgang 2022 wird Ihnen dann (für Sie kostenfrei) an die angegebene Adresse zugestellt.

Name: _____ Vorname: _____

Straße / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon*: _____ E-Mail*: _____

* freiwillige Angabe

Bitte ankreuzen:

- Mit meiner Unterschrift willige ich in die Verarbeitung meiner obigen Daten durch die Stadt Hennigsdorf ein. Die nachfolgenden Datenschutzinformationen habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Datenschutzinformationen gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen zutreffend sind.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Tel.: 03302-8770, E-Mail: svv@hennigsdorf.de

1.2 Datenschutzbeauftragter

Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten benannt: Stadt Hennigsdorf, Datenschutzbeauftragter, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Tel.: 03302-877-184, E-Mail: datenschutz@hennigsdorf.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet: Zusendung des Amtsblattes der Stadt Hennigsdorf per Post. Die Rechtsgrundlage für Verarbeitungstätigkeit bildet Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Sofern die Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (3) DSGVO informiert.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Grundsätzlich erhebt die Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann das Amtsblatt nicht zugesandt werden.

5 Die Verantwortliche legt die personenbezogenen Daten nicht offen.

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) findet nicht statt.

7 Speicherfristen

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

8 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausg. Punkt 8.4) zweckmäßigerweise bei der unter Punkt 1.1 oder bei der unter Punkt 1.2 benannten Stelle geltend zu machen sind.

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen *Auskunftsanspruch* über ihre durch die Verantwortliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, insb. über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 8 dieser allg. Information,
- nach Art. 16 DSGVO das Recht, von der Verantwortlichen die *Berichtigung* von unrichtigen oder die *Ergänzung* von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
- den Anspruch, die Verantwortliche zur *Löschung* der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und
- unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die *Einschränkung* der Datenverarbeitung zu fordern.

8.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

8.3 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert.

8.4 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei nachfolgender Behörde zu beschweren: Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Tel.: 033203-3560, Fax: 033203-35649, E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de, Internet: www.lda.brandenburg.de

9 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber.

